

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen für Jugendliche der Stadt Haan

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Haan gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen/Angeboten für Jugendliche auf Haaner Stadtgebiet.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Haan, über deren Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden wird.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungen, die sich speziell an Jugendliche richten. Sie sollen in Zusammenarbeit der Stabsstelle Kultur und dem Jugendparlament geplant werden.

Ziel ist eine zusätzliche Bereicherung des Angebotes für Jugendliche, insbesondere in den Bereichen Musik, Sport und Comedy.

3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind freie Träger, Vereine, Verbände, Organisationen und einzelne Personen auf Haaner Stadtgebiet. Sie müssen den Förderzweck erfüllen und die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen/Angebote leisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt die Vorlage eines Konzepts voraus, das darstellt, wie die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zusätzliche Veranstaltung oder das Angebot umsetzen wird. Eine Abstimmung des Konzeptes soll mit dem Jugendparlament erfolgen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung dient ausschließlich der Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für die Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche in Haan.

Die Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung. Der Zuwendungsbetrag bleibt insoweit konstant, wenn mindestens in dieser Höhe zuwendungsfähige Ausgaben nachgewiesen werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind Dienstleistungskosten und Sachausgaben.

Die Förderung beträgt bis zu 500 EUR je Antragsteller pro Haushaltsjahr.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 1) und unter Beifügung eines Konzepts elektronisch an das Jugendamt der Stadt Haan (jugendamt@stadt-haan.de) zu richten.

Die Anträge sind jeweils bis 30.06. zu stellen.

Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid (einschließlich Nebenbestimmungen).

7. Mittelabrufverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung für das gesamte Kalenderjahr ist mit dem Mittelabrufformular gemäß Anlage 2 bis spätestens 01.12.2021 zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe bis spätestens 31.12.2021.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. Dazu hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger bis 01.12.2021 für das zurückliegende Kalenderjahr einen sogenannten einfachen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht (Anlage 3). Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet. Die Stadt Haan ist jedoch berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern und die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Doppelförderungen sind unzulässig. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Haan hinweisen.

10. Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheids

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf sowie als Folge hiervon die Rückforderung von Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (insb. §§ 48, 49 und 49a VwVfG NRW).

Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Tage an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 16.06.2021 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2021.